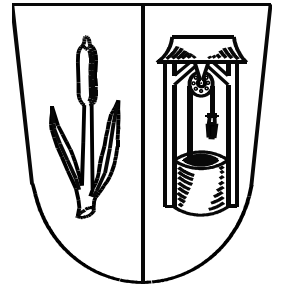


Gemeinde Karlsfeld



Satzung

Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Karlsfeld

Inkrafttreten am: 06.08.2015

Geändert zum:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Unterbringungsgebühren
- § 4 Inkrafttreten

Gebührensatzung Obdachlosenunterkunft

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Karlsfeld

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Karlsfeld.

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Karlsfeld erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Unterbringungsgebühren und eine Pauschalgebühr für den Verbrauch für Strom, Heizung, Wasser und Kanal, Abfall, Wartungsgebühren, Versicherung und Kaminkehrer.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner für die Gebühren der Unterbringung und der Pauschalgebühr ist die untergebrachte obdachlose Person.

§ 3

Unterbringungsgebühren

- (1) Die Unterbringungsgebühren im Container Hadinger Weg 13, 85757 Karlsfeld betragen pro Container monatlich 160,00 €.
- (2) Die Unterbringungsgebühren im Obdachlosenhaus Hadinger Weg 13, 85757 Karlsfeld betragen pro Wohnung monatlich 300,00 €.
- (3) Die Pauschalgebühr beträgt pro Person monatlich 95,00 €, davon sind
 - 35,00 € Strompauschale
 - 35,00 € Heizungs- und Kanalpauschale
 - 10,00 € Wasser- und Kanalpauschale
 - 15,00 € Abfallgebühren, Wartungsgebühren, Versicherung und Kaminkehrer

Gebührensatzung Obdachlosenunterkunft

- (4) Die Gebühren für die Unterbringung und die Pauschalgebühr sind am 3. Werktag des jeweiligen Monats im Voraus fällig.
- (5) Beginnt oder endet die Nutzung der Obdachlosenunterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (Absatz 4); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszuges und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Februar 2007 außer Kraft.

Karlsfeld, den 30.07.2015

Kolbe
1. Bürgermeister

Bekanntmachung: 05.08.2015
Inkrafttreten: 06.08.2015